

09.07.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/5976) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Integrationsausschusses (Drucksache 17/6794)

Artikel 1 Nummer 6 § 24 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit der Untergebrachten nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, bedürfen der vorherigen Stellungnahme durch eine qualifizierte Ärztin oder einen qualifizierten Arzt und, sofern sie länger als eine halbe Stunde dauern soll, der vorherigen richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug darf die Leitung der Einrichtung die Anordnung vorläufig treffen. § 26 bleibt unberührt. Die richterliche Entscheidung und die ärztliche Stellungnahme sind unverzüglich nachzuholen. Einer Antragstellung bei Gericht bedarf es nur dann nicht, wenn eindeutig absehbar ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr erforderlich ist.

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Während der Fixierung sind die Untergebrachten durch medizinisch qualifiziertes Personal im besonderen Maße zu betreuen. Die Betreuung erfolgt in Form einer Eins-zu-eins-Betreuung. Die Untergebrachten sind ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

Datum des Originals: 09.07.2019/Ausgegeben: 09.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

Fixierungen werden durch eine qualifizierte Ärztin oder einen qualifizierten Arzt überwacht. Die Durchführung der Fixierung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind unabhängig von den Dokumentationspflichten nach Absatz 10 durch die Ärztin oder den Arzt zu dokumentieren.

4. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

Im Bedarfsfall ist eine qualifizierte Dolmetscherin oder ein qualifizierter Dolmetscher herbeizuziehen. Ein Bedarfsfall ist in der Regel anzunehmen, wenn die Untergebrachten sich nicht sicher in deutscher Sprache verständigen können.

5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

6. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

Die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes, die Dauer der Maßnahme, die Art der Überwachung, die Gründe für das Hinzuziehen oder Nichthinzuziehen einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers und eine Belehrung nach Absatz 9 sind zu dokumentieren.

7. Die bisherigen Absätze 10, 11 und 12 werden die Absätze 11, 12 und 13.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Es ist klarzustellen, dass angesichts der mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren die vorher einzuholende Stellungnahme durch eine qualifizierte Ärztin oder einen qualifizierten Arzt abgegeben wird.

Bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine eigenständige Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von der ursprünglichen richterlichen Haftanordnung nicht gedeckt ist und deswegen gesondert dem Richtervorbehalt unterliegt (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, Rn. 69-70). Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel nur dann auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, a.a.O., Rn. 68). Dies ist Absatz 5 Satz 1 eindeutig klarzustellen.

Aus Art. 104 Abs. 2 GG ergibt sich auch der Auftrag an den Gesetzgeber, das Verfahren so auszugestalten, dass der durch den Richtervorbehalt vermittelte Grundrechtsschutz effektiv ist (siehe BVerfG, a.a.O., Rn. 94-95). Bei einer länger als eine halbe Stunde dauernden Fixierung ist somit von Seiten der Unterbringungseinrichtung „unverzüglich auf eine gerichtliche Entscheidung hinzuwirken, wenn nicht bereits eindeutig absehbar ist, dass die Fixierung vor Erlangung eines richterlichen Beschlusses“ nicht mehr erforderlich und deshalb beendet sein wird (siehe BVerfG, a.a.O., Rn. 102). Dies ist in Satz 5 klarzustellen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der Schwere des Eingriffs im Rahmen einer Fixierung und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren ist eine Eins-zu-eins-Betreuung durch medizinisch qualifiziertes Personal zu gewährleisten. Eine Eins-zu-eins-Betreuung stellt im Unterschied zu einem reinen „Sichtkontakt“ eine persönliche Bezugsbegleitung sicher, die aufgrund der hohen psychischen Belastung für die fixierte Person notwendig ist.

Zu Nummer 3:

Weil eine Fixierung mit erheblichen gesundheitlichen und psychischen Risiken verbunden sein kann, ist eine Überwachung durch eine qualifizierte Ärztin oder einen qualifizierten Arzt durchzuführen und zu dokumentieren.

Zu Nummer 4:

In der Regel verfügen Untergebrachte in einer Abschiebungshaft nicht über ausreichende Deutschkenntnisse. Eine Fixierungsmaße stellt einen massiven Eingriff in die eigenen Freiheitsrechte dar. Daher muss sichergestellt werden, dass die fixierte Person in einer, ihr verständlichen Weise über die Maßnahme und über ihre Rechte aufgeklärt wird. Eine qualifizierte Dolmetscherin, ein qualifizierter Dolmetscher ist deshalb unabdingbar, weil aufgrund der besonderen Stresssituation während einer Fixierungsmaßnahme eine schnelle und unmissverständliche Kommunikation zwischen der fixierten Person und dem Personal gewährleistet werden muss.

Zu Nummer 6:

Aufgrund der umfassenden Dokumentationspflicht wird diese um die Begründung der Entscheidung für die Hinzuziehung, bzw. Nichthinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erweitert.

Zu Nummern 5 und 7:

Hier wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa Kapteinat
Ibrahim Yetim

und Fraktion

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrddad Mostofizadeh
Berivan Aymaz

und Fraktion